



Satzung des TT-Kreisverbandes Peine e. V.

§ 1 Name, Sitz, Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Kreisverband Peine e.V.“, abgekürzt TTKVPE.
2. Der Tischtennis-Kreisverband Peine e.V. - im folgenden TTKVPE genannt – ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Tischtennisvereinen bzw. -abteilungen im Bereich des Kreissportbundes Peine.
3. Der TTKVPE hat seinen Sitz in Peine und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.
4. Er ist eine Gliederung des Tischtennisverbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und des Tischtennisbezirksverbandes Braunschweig e.V. (TTBV BS).
5. Er ist dem KSB Peine unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.
6. Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
7. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTKVPE dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Kreisverbandes.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTKVPE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der TTKVPE wahrt und fördert den Tischtennissport im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB, des TTVN und des TTBVBS.
2. Dem TTKVPE obliegt die Vertretung und das Geltendmachen von Rechten des Tischtennissportes in seinem Bereich.
3. Der TTKVPE hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Durchführung und Überwachung des Spielbetriebes in seinem Bereich,
 - Durchführung von Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe,
 - Genehmigung von Turnieren auf TTKVPE-Ebene,
 - Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung (WO) des DTTB, der Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN sowie der Durchführungsbestimmungen und Ordnungen des TTBVBS und des TTKVPE für den Bereich des TTKVPE,
 - Förderung des Freizeit-, Schul- und Breitensports,
 - Unterstützung der Talentförderung,
 - Ausübung der Sportgerichtsbarkeit und Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des TTKVPE.

§ 3 Mitgliedschaft

Gemeinnützige Vereine des Kreissportbundes Peine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sind und sich über den TTKVPE zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVN melden, sind automatisch Mitglied im TTKVPE.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN zum 30.6. eines Jahres,
2. durch Austritt oder Ausschluß aus dem Landessportbund Niedersachsen e.V.,

3. durch Ausschluß aus dem TTVN entsprechend der Rechtsordnung (RO),
4. durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Rechte der Mitglieder des Kreisverbandes

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt,

1. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Kreistages teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
2. die Wahrung ihrer Interessen wahrzunehmen,
3. die Beratung des Kreisverbandes in Anspruch zu nehmen,
4. an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder des Kreisverbandes

Die Verbandsmitglieder sind unter anderem verpflichtet,

1. die Satzung und Ordnungen des Kreisverbandes sowie die auf den Kreistagen gefaßten Beschlüsse zu befolgen,
2. die durch die zuständigen Gremien festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten,
3. vom Kreisverband geforderte Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden,
4. Entscheidungen der in der TTVN Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen,
5. am Kreistag teilzunehmen,
6. am Kreisjugendtag teilzunehmen, wenn Mannschaften am Punktspielbetrieb im Jugendbereich teilnehmen.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverbandstag,
2. der Kreisjugendtag,
3. der **Kreisverbandsvorstand** Vorstand,
4. ständige Ausschüsse:
 - 4.1 Sportausschuß,
 - 4.2 Jugendausschuß,
 - 4.3 Spielausschuss Spielbetrieb,
 - 4.4 Ausschuss für Frauenfragen,
 - 4.5 Freizeit-, Breitensport- und Schulsportausschuss,
 - 4.6 Presse- und Werbeausschuss,
 - 4.7 Schiedsrichterausschuss,
5. nichtständige Ausschüsse,
6. der Ehrenrat,
7. das Kreissportgericht.

§ 8 Kreistag

Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Hier üben die Vereine die ihnen zustehenden Rechte im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennisbundes e.V. und des Tischtennisverbandes Niedersachsen e.V. sowie des Tischtennisbezirksverbandes Braunschweig e.V. aus.

§ 9 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Dazu gehören insbesondere:

- Änderungen der Satzung des Kreisverbandes,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Mitglieder, die vom Kreisjugendtag zu wählen sind,
- die Wahl von mindestens drei Kassenrevisoren,
- die Wahl des Ehrenrates,
- die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- die Genehmigung der Jahresabrechnung des Vorjahres sowie des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.

§ 10 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

1. Der Kreistag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Tischtennisvereine bzw. der -abteilungen und den Mitgliedern des Vorstandes. Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten und die anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Stimmen sind innerhalb eines Vereins bzw. einer Abteilung übertragbar.
3. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten eines Vereines wird folgendermaßen bestimmt:
 - 3.1. Jeder Verein bzw. jede Abteilung hat eine Grundstimme.
 - 3.2. Für alle angefangenen 20 Mitglieder erhält der Verein bzw. die Abteilung eine weitere Stimme. Maßgebend ist die zum 01.01. eines jeden Jahres durchgeführte Bestandserhebung des Kreissportbundes.
 - 3.3. Die Mitglieder des **Kreisverbandsvorstands (§ 12)** Vorstandes haben jeweils eine Stimme.

§ 11 Verfahren

1. Der ordentliche Kreistag findet jährlich statt.
2. Der 1. Vorsitzende leitet mit Ausnahme des Tagungsordnungspunktes „Wahl des 1. Vorsitzenden“ den Kreistag. Den Vorsitz hierbei führt ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter.
3. Der 1. Vorsitzende beruft den Kreistag unter Angabe der Tagesordnung mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Termin mittels Schreiben an alle Vereine ein.
4. Neben dem ordentlichen Kreistag können auch außerordentliche Kreistage stattfinden. Sie können vom 1. Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmengesamtheit des Kreisverbandes (siehe § 10, Abs. 3.1. und 3.2.) einberufen werden. Der außerordentliche Kreistag ist innerhalb von acht Wochen abzuhalten. Die Einberufung eines außerordentlichen Kreistages muß mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin mit Angabe des Versammlungsgrundes mittels schriftlicher Einladung und Veröffentlichung unter der Rubrik „Sportamtlich“ in der örtlichen Tagespresse durch den 1. Vorsitzenden erfolgen.
5. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin des Kreistages schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Die Tagesordnung des Kreistages muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden,
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages,
 - Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - Kassenbericht,
 - Rechenschaftsbericht der Kassenrevisoren,
 - Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen (*),
 - Haushaltsplan,
 - Anträge,

- Verschiedenes.

Die mit (*) gekennzeichneten Punkte brauchen nur in den Jahren mit gerader Jahreszahl aufgenommen zu werden.

7. Unterlagen für die Beratung und Beschlußfassung sollen den Teilnehmern in der Regel zugleich mit der Tagesordnung bekanntgemacht werden.
8. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern im Einzelfall nicht ein besonderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist.
9. Änderungen der Satzung des TTKVPE bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
10. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmen des Kreisverbandes ist geheim abzustimmen. Ansonsten geschieht die Abstimmung öffentlich durch Handaufheben.
12. Der Kreistag ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
13. Jeder Teilnehmer kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Geschäftsbereich des Kreistages oder des jeweiligen Ausschusses gehören. Die Beratung muß unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen widerspricht.
14. Dem Versammlungsleiter obliegt die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Versammlungsführung zu sorgen. Er hat ggf. das Recht, zur Aufrechterhaltung des Ablaufes vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
15. Die Verlesung von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Versammlungsleiters.
16. Der Versammlungsleiter kann einem Redner, der nicht zur Sache spricht, nach einmaliger Aufforderung das Wort entziehen.
17. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die mindestens die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthält.
18. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Kreisverbandsvorstand

Der Kreisverbandsvorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand, dem
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer,
 - der Schatzmeister,
 - der Sportwart,
 - der Jugendwart angehören, und
2. dem erweiterten Vorstand, dem
 - die unter 1. aufgeführten Personen,
 - die Damenwartin,
 - der Werbe- und Pressewart,
 - der Schiedsrichterwart,
 - der Schulsportwart,
 - der Freizeit- und Breitensportwart,
 - der stellv. Sportwart,
 - der stellv. Jugendwart,
 - der Internetwart und

- der Ehrenvorsitzende angehören.
3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
 4. Der Vorstand führt entsprechend einem Geschäftsverteilungsplan die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes nach den Vorschriften aller verbindlichen Satzungen und Ordnungen sowie nach den Beschlüssen des Kreistages.
 5. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter des Kreisverbandsvorstandes in einer Person ist zulässig.
 6. Der 1. Vorsitzende darf kein weiteres Vorstandsamt im geschäftsführenden Vorstand innehaben.
 7. Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht dem Kreistag oder Kreisjugendtag vorbehalten bzw. einem Ausschuß übertragen worden sind.
 8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister, der Sportwart und der Jugendwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TTKVPE gemeinsam.
 9. Dem Vorstand kann nur angehören, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines Vereins des Kreisverbandes ist.
 10. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der vom Kreisjugendtag zu wählenden Mitglieder vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 11. Der Kreisvorstand kann im Block gewählt werden, wenn alle amtierenden Vorstandsmitglieder die Wahl annehmen und zu keinem Posten ein Gegenkandidat vorhanden ist.
 12. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zum nächsten Kreistag kommissarisch ein neues Mitglied berufen oder die Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
 13. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich durch den 2. Vorsitzenden ein außerordentlicher Kreistag einzuberufen, der einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 13 Ausschüsse

1. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
 - 1.1 Sportausschuss
Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart, dem stellv. Sportwart, dem Jugendwart, dem stellv. Jugendwart, der Damenwartin und der Mädchenwartin.
 - 1.2 Jugendausschuss
Er besteht aus dem Jugendwart, stellv. Jugendwart, der Mädchenwartin, den Beisitzern und dem Kreistrainer. Der Kreistrainer hat jedoch nur beratende Stimme. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit Ausnahme des Kreistrainers auf dem Kreisjugendtag gewählt.
 - 1.3 Spielausschuss Spielbetrieb
Er besteht aus dem Sportwart, dem stellv. Sportwart, dem Jugendwart, dem stellv. Jugendwart, der Damenwartin, dem Beauftragten für Kreispokalspiele und den Staffelleitern auf Kreisebene.
 - 1.4 Ausschuss für Frauenfragen
Er besteht aus der Damenwartin und der Mädchenwartin.
 - 1.5 Freizeit-, Breitensport- und Schulsportausschuss
Er besteht aus dem Freizeit-/Breitensportwart und dem Schulsportwart.
 - 1.6 Presse- und Werbeausschuss
Er besteht aus dem Werbe- und Pressewart, dem Beauftragten für Statistik, dem Internetbeauftragten und den Beisitzern.

1.7 Schiedsrichterausschuss

Er besteht aus dem Schiedsrichterwart und den Schiedsrichtern des Kreisverbandes.

2. Nicht besetzte Positionen in den ständigen Ausschüssen können durch den geschäftsführenden Vorstand kommissarisch bestimmt werden.
3. Die Aufgaben der ständigen Ausschüsse ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des TTKVPE.
4. Nichtständige Ausschüsse können vom Vorstand zur Bearbeitung besonderer Aufgaben einberufen werden. Er legt deren Rechte und Pflichten fest.
5. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen.

§ 14 **Kreisjugendtag**

1. Auf dem Kreisjugendtag sind alle Vereine bzw. Abteilungen vertreten, die im Jugendbereich Mannschaften zum Punktspielbetrieb gemeldet haben. Der Kreisjugendtag entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des TTKVPE im Jugendbereich.

Dazu gehören insbesondere

- die Wahl des Jugendwartes,
- die Wahl des stellv. Jugendwartes,
- die Wahl der Mädchenwartin,
- die Wahl von zwei Beisitzern im Jugendausschuss,
- das Treffen von Maßnahmen zur Förderung Jugendlicher im TT-Sport,
- die Verabschiedung von Anträgen an den Kreis-, den Bezirksjugend- und Landesjugendtag.

2. Der Kreisjugendtag findet jährlich vor dem Kreistag statt.
3. Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - 3.1. den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - 3.2. den Delegierten der teilnahmeberechtigten TT-Vereine und TT-Abteilungen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen,
 - 3.3. den Mitgliedern des **Kreisverbandsvorstands (§ 12) erweiterten Vorstandes**.
4. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - 4.1. Jeder teilnahmeberechtigte Verein bzw. jede teilnahmeberechtigte Abteilung besitzt eine Grundstimme. Für alle angefangenen ~~10~~ **20** Jugendliche (**bis 18 Jahre**), **die Mitglied des Vereins sind, erhält er bzw. sie eine weitere Stimme. Maßgebend ist die zum 01.01. eines jeden Jahres durchgeführte Bestandserhebung des Kreissportbundes.** ~~die für die Spielzeit, in der der Kreisjugendtag abgehalten wird, auf dem Mannschaftsmeldeformular aufgeführt sind, erhält er bzw. sie eine weitere Stimme.~~
 - 4.2. Die Mitglieder des Jugendausschusses besitzen je 1 Stimme.
 - 4.3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes besitzen je 1 Stimme.
5. Der Jugendwart beruft den Kreisjugendtag unter der Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin mittels Schreiben an alle unter 14.1. genannten Vereine ein und leitet ihn.
6. Alle Beschlüsse des Kreisjugendtages bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Beschlüsse des Kreisjugendtages, die finanzielle Belange des Kreisverbandes berühren, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
8. Der 1. Vorsitzende hat Einspruch einzulegen, wenn nach Überzeugung des geschäftsführenden Vorstandes ein Beschluß des Kreisjugendtages gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des TTKVPE verstößt. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat der Kreisjugendtag auf einem außerordentlichen Kreisjugendtag, der frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen.

Halten die Vereine bzw. Abteilungen an ihrem Beschluß fest, so beruft der 1. Vorsitzende unverzüglich einen außerordentlichen Kreistag ein, auf dem die Angelegenheit abschließend entschieden wird.

§ 15 Rechtliche Entscheidungen

1. Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen des TTVN getroffen.
2. Das Kreissportgericht setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - mindestens 2 stellv. Vorsitzenden,
 - mindestens 4 Beisitzern.
3. Entscheidungen werden durch 3 Mitglieder des Kreissportgerichtes getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder einer der stellv. Vorsitzenden sein muß.
4. Die Mitglieder des Kreissportgerichtes dürfen nicht dem Kreisverbandsvorstand angehören.
5. Die Mitglieder des Kreissportgerichtes werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus
 - den Ehrenvorsitzenden, sofern vorhanden,
 - mindestens zwei Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden vom Kreisverbandstag gewählt.
3. Der Ehrenrat steht dem Vorstand beratend zur Seite.
4. Er hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten innerhalb des TTKVPE vermittelnd einzugreifen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kasse des TTKVPE ist mindestens einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden des TTKVPE zuzuleiten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Kreisverbandsvorstand oder einem Kreisgremium angehören.

§ 18 Geschäftsjahr, Finanzierung und Haushaltsführung

1. Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.
2. Der TTKVPE wird im Wesentlichen finanziert durch:
 - Umlage auf spielberechtigte Spielerinnen und Spieler der Vereine,
 - Zuschüsse der Sportbünde und des TTVN,
 - sonstige Einnahmen.
3. **Der Vorstand und Beauftragte erhalten - mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden.**
4. Die Verwaltung der Finanzmittel erfolgt durch den Schatzmeister nach dem Haushaltsplan.
5. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten sein müssen. Der Haushaltsplan muß vom Kreistag genehmigt werden.
6. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und nach ihrer Zeitfolge festzuhalten.

§ 19 Auflösung des Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag beschlossen werden.
2. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Delegierten.
3. Bei der Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Kreissportbund Peine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 20 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle unter § 1 genannten Tischtennisvereine bzw. -abteilungen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies vom Registerrecht verlangt wird, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
3. Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde auf dem Kreisverbandstag des Tischtennis-Kreisverbandes Peine e. V. am 27.05.2010 genehmigt.